

***Information  
zur  
Bleiberechtsregelung  
Beschluss  
Innenministerkonferenz  
vom 17.11.2006***

***Stand: 14.12.2006***



**Multikulturelles Zentrum  
Stadt- und Landkreis Gotha**



## 1. Wer kann eine Aufenthaltserlaubnis nach dem IMK-Beschluss beantragen?

Ausländische Staatsangehörige, die ausreisepflichtig sind, oder denen ein Ende des erlaubten Aufenthaltes und somit die Ausreisepflicht droht.

### Dazu gehören:

- **Ausländer mit einer Duldung,**
- aus sonstigen Gründen **ausreisepflichtige Ausländer** (z.B. mit einer "Grenzübertrittsbescheinigung"),
- **Asylbewerber mit einer Aufenthaltsgestattung.**

Ein vorangegangenes Asylverfahren ist nicht erforderlich. Für unter die Regelung fallende Flüchtlinge gilt ein **Abschiebestopp** bis zum 30.09.2007.

Sie erhalten zumindest eine Duldung zur Arbeitsuche nach **§ 60 a Abs. 1** AufenthG, die bis zum 30.09.2007 gültig ist.

Ausländer, die **nicht** unter die Regelung fallen und deren Aufenthalt nur wegen tatsächlicher (technischer) Abschiebungshindernisse weiter geduldet wird, erhalten wie bisher nur eine Duldung nach **§ 60 a Abs. 2** AufenthG.

**Asylbewerber** sollten bei der Ausländerbehörde zunächst eine verbindliche Zusicherung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dem IMK-Beschluss beantragen. Erst wenn diese Zusicherung vorliegt, können sie ggf. ihren Asylantrag ihre Asylklage bzw. die Klage gegen den Widerruf der Flüchtlingsanerkennung zurückziehen. Sie werden dadurch "ausreisepflichtig" und können ggf. ein Bleiberecht beanspruchen.

Wir empfehlen wegen der Chancen und Risiken dieser Vorgehensweise dringend die Beratung durch eine/n ausländer- und asylrechtlich kompetenten Rechtsanwalt/in!

## 2. geforderte Aufenthaltsdauer

### Die Bleiberechtsregelung betrifft:

a) Familien mit mindestens einem am Stichtag 17.11.2006 unter 18 Jahre alten Kind, das eine Kindertagesstätte oder die Schule besucht, und die **bis zum 17.11.2000** nach Deutschland eingereist sind und sich hier seitdem ununterbrochen aufhalten,

b) alle anderen Ausländer/innen, die **bis zum 17.11.1998** eingereist sind,

c) volljährige (18 Jahre oder ältere) unverheiratete Kinder, die minderjährig (unter 18 Jahren) eingereist sind, wenn auf Grund der bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse eine dauerhafte Integration zu erwarten ist. Sie können unabhängig von ihren Eltern eine Aufenthaltserlaubnis erhalten (Nr. 5 des IMK-Beschlusses). Mindestens ein *Elternteil* muss **bis zum 17.11.2000** nach Deutschland eingereist sein, das Kind kann auch erst danach eingereist sein.

Im Fall der **unbegleitet minderjährig eingereisten Flüchtlinge** geht man von einem Einreisestichtag **17.11.2000** aus.

Bei Ehepartnern bzw. Familien mit Kindern reicht es, wenn **eines** der Familienmitglieder die genannte Einreisefrist erfüllt.

Die übrigen Familienangehörigen können auch später eingereist (bzw. hier geboren worden) sein.

## 3. Voraussetzung Erwerbstätigkeit

Voraussetzung für eine Aufenthaltserlaubnis nach dem IMK-Beschluss ist in der Regel ein den Lebensunterhalt sicherndes **dauerhaftes Beschäftigungsverhältnis**.

Dieses ist durch einen bereits bestehenden Arbeitsvertrag oder durch ein oder mehrere **verbindliche Arbeitsangebote** nachzuweisen. Mit „dauerhaft“ ist kein unbefristeter Arbeitsvertrag gemeint. Es muss aber absehbar sein, dass der Lebensunterhalt durch die zugesagte Arbeitsstelle für die Zukunft ohne Sozialleistungen gesichert ist. Kurzfristige, nur einige Wochen oder Monate dauernde Jobs reichen nicht. Mehrere Beschäftigungsverhältnisse sind kombinierbar. Unklar ist derzeit, ob auch selbständige Tätigkeiten möglich sind.

**Lebensunterhaltssicherung** bedeutet, dass das erzielte eigene Einkommen (netto) die Summe des Geldbetrages aus Miete inklusive Heizung und der Regelsätze für das Arbeitslosengeld II für die Familienangehörigen erreichen sollte. Zudem muss eine Krankenversicherung bestehen, die in der Regel über ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis nachgewiesen werden kann (§ 2 Abs. 3 AufenthG). Auch Kinder- und Erziehungsgeld sowie das Elterngeld zählen als eigenes Einkommen, nicht jedoch Wohngeld, Leistungen nach AsylbLG, Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II.

Die **Regelsätze** für das Arbeitslosengeld II betragen:

Alleinstehende: 345,- €/Monat

Ehepartner: 2 x 311,- €/Monat = zusammen 622,- €/Monat

Kinder 0 bis 13 Jahre: 207,- €/Monat

Kinder 14 - 17 Jahre: 276,- €/Monat

Kinder 18 - 24 Jahre, die im Haushalt der Eltern leben:

276,- €/Monat

#### **Beispiel:**

Ehepaar ohne Kinder, Miete 370,- €, Heizkosten 70,- €

Bedarf Arbeitslosengeld II = Regelsätze 311,- € + 311,- € + Miete warm 440,- € = 1062,- €

Nettoeinkommen, das beide Partner zusammen mindestens erzielen sollten: 1062,- €

Ergänzender Sozialleistungsbezug bei Familien mit Kindern kann hingenommen werden, siehe Nr. 6. Wenn im Haushalt lebende volljährige Kinder auf Sozialleistungen angewiesen sind, spielt dies für das Bleiberecht der übrigen Familienangehörigen keine Rolle, da für volljährige Kinder eine eigenständige Prüfung des Bleiberechts vorgenommen wird (Nr. 5. des IMK--Beschlusses).

#### **4. Kindergeld, Erziehungsgeld, Elterngeld**

Asylbewerber und Ausländer mit einer Duldung können nur in wenigen Ausnahmefällen Kindergeld erhalten. Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis nach dem IMK-Beschluss (§ 23 Abs. 1 AufenthG) haben nach einer Ende 2006 beschlossenen, voraussichtlich noch im **Dezember 2006** im Bundesgesetzblatt veröffentlichten, rückwirkend ab 1.1.2006 geltenden **Gesetzesänderung** (Änderung § 62 EStG) regelmäßig Anspruch auf Kindergeld.

Auch Erziehungsgeld und das für ab 1.1.2007 geborene Kinder vorgesehene Elterngeld können Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach dem IMK-Beschluss (§ 23 Abs. 1 AufenthG) regelmäßig beanspruchen.

(Das Kindergeld ist bei der zuständigen Familienkasse zu beantragen, das Erziehungs- oder Elterngeld beim zuständigen Jugendamt des Landkreises.)

Das Kindergeld beträgt in der Regel **154,- €/Kind/Monat**, das Erziehungsgeld **300,- €/Kind/Monat** für die ersten 24 Lebensmonate, das Elterngeld *mindestens* **300,- €/Kind/Monat** für die ersten 12 bis 14 Lebensmonate.

#### **5. Frist zur Arbeitssuche**

**Bis spätestens 30.09.2007** müssen Sie der Ausländerbehörde **verbindliche Arbeitsangebote** vorlegen. Für die Arbeitssuche sollen bei der Ausländerbehörde Merkblätter ausgegeben werden, die sie ihrem Arbeitgeber vorlegen können. Zudem soll in der Duldung vermerkt werden, dass Sie eine Aufenthaltserlaubnis mit Arbeitserlaubnis erhalten, wenn Sie ein entsprechendes Arbeitsangebot vorlegen. Das **verbindliche Arbeitsangebot** sollte in **schriftlicher Form**, auf Kopfbogen mit Datum, Stempel und Unterschrift erfolgen. Es beinhaltet, dass der Arbeitgeber/die Firma .... bereit ist, den geduldeten Ausländer (Name, Anschrift, Geburtsdatum) sofort für eine dauerhafte Tätigkeit als .... mit ...Std. /Woche für eine Vergütung von.....€/Monat/brutto einzustellen, wenn er eine Aufenthaltserlaubnis und eine Arbeitserlaubnis vorlegt.

Wenn das Arbeitsangebot zur Lebensunterhaltssicherung reicht (siehe dazu 3 und 6 dieses Merkblattes), und auch die übrigen Voraussetzungen nach dem IMK-Beschluss erfüllt sind, wird Ihnen **ohne weitere Einzelfallprüfung** (also ohne "Vorrangprüfung", Arbeitsmarktprüfung" oder Prüfung der "Arbeitsbedingungen" bzw. Entlohnung durch die Agentur für Arbeit) eine **Aufenthaltserlaubnis** mit dem Vermerk "**Erwerbstätigkeit gestattet**" erteilt. Dies bedeutet eine Arbeitserlaubnis für Tätigkeiten jeder Art, einschließlich selbständiger Tätigkeiten.

Das Arbeitsangebot kann auch in einem anderen Bundesland sein (z.B. Brandenburg, Bayern, Niedersachsen). Wenn Sie mit der Duldung oder Aufenthaltsgestattung dorthin zum Vorstellungsgespräch reisen wollen, müssen Sie bei der Ausländerbehörde eine Reiseerlaubnis beantragen. Die Aufenthaltserlaubnis, die Sie erhalten, wenn das Arbeitsangebot ausreicht und Sie die übrigen Bedingungen des IMK-Beschlusses erfüllen, enthält keine örtliche Beschränkung. Sie können also auch eine Arbeit außerhalb Berlins annehmen und an einen **anderen Ort in Deutschland** umziehen.

### **Wichtig:**

Sobald Sie die Aufenthaltserlaubnis haben, müssen Sie umgehend die angebotene Arbeit aufnehmen! Sie müssen Ihren Lebensunterhalt dauerhaft durch Arbeit sichern, Sie bekommen sonst Probleme mit der Verlängerung Ihres Aufenthaltes (siehe Nr. 9 dieses Merkblattes).

## **6. Ausnahmen von der Verpflichtung zur Erwerbstätigkeit**

Mit der Aufenthaltserlaubnis nach dem IMK-Beschluss (§ 23 Abs. 1 AufenthG) erhalten Sie nach dem Asylbewerberleistungsgesetz keine Leistungen mehr.

Sie könnten stattdessen - ggf. ergänzend zum Arbeitseinkommen

- **Arbeitslosengeld II** beim Jobcenter beantragen - aber **Vorsicht:** Sie sollten Arbeitslosengeld II nur in den folgenden *Ausnahmefällen* beantragen, weil sie sonst Probleme mit der Verlängerung Ihrer Aufenthaltserlaubnis bekommen werden:
- **Familien mit Kindern**, die nur vorübergehend auf **ergänzende Sozialleistungen** angewiesen sind. **Beide Eltern** müssen jedoch alle Möglichkeiten zur Arbeitsaufnahme nutzen. Wenn das Einkommen nicht für den Unterhalt der ganzen Familie reicht, kann hingenommen werden, dass für den Unterhaltsbedarf der Kinder Sozialleistungen (ergänzendes Arbeitslosengeld II vom Jobcenter oder "Kinderzuschlag" von der Familienkasse) bezogen werden. Der Unterhaltsbedarf beider Eltern (siehe Nr. 3) muss durch Arbeit gesichert sein.
- Bei **Alleinerziehenden**, die Kinder unter drei Jahren betreuen, und deshalb vorübergehend auf Sozialleistungen angewiesen sind, kann auf das Erfordernis der Erwerbstätigkeit zunächst verzichtet werden. *Spätestens* ab dem 3. Geburtstag müssen die Kinder in einer Kindertagesstätte betreut werden, so dass spätestens dann auch eine allein erziehende Mutter eine Erwerbstätigkeit mindestens halbtags (20 Stunden/Woche), später auch in Vollzeit aufnehmen muss.
- Auszubildende in anerkannten Lehrberufen (**betriebliche Berufsausbildung**) müssen keine Lebensunterhaltssicherung nachweisen.
- es ist zu prüfen, ob auch bei **anderen Ausbildungen**, wie z.B. Schulbesuch bis zum Abitur, schulische Berufsausbildungen, Berufsfachschule oder Fachoberschule, ein Studium usw. auf den Nachweis der Lebensunterhaltssicherung verzichtet werden kann (siehe dazu auch Nr. 5 des IMK Beschlusses).

Vom Abbruch einer Ausbildung im Hinblick auf den IMK-Beschluss raten wir dringend ab, ggf. muss der Anspruch auf die Aufenthaltserlaubnis nach der Bleiberechtsregelung mit Hilfe einer Beratungsstelle oder eines Anwalts durchgesetzt werden!

## 7. Erwerbsunfähige, alte, kranke und behinderte Menschen

- **Erwerbsunfähige** (nicht arbeitsfähige kranke und behinderte) **Menschen** erhalten ein Bleibe recht nur, wenn Ihr Lebensunterhalt einschließlich einer erforderlichen Betreuung und Pflege **ohne staatliche Leistungen** dauerhaft gesichert ist, z.B. durch Familienangehörige. Leistungen aus Beitragszahlungen, z.B. Renten, stehen einem Bleiberecht nicht entgegen.
- **Ältere Menschen**, die am 17.11.2006 das **65. Lebensjahr vollendet** haben, erhalten ein Bleiberecht nur, wenn sie im Herkunftsland keine Familie haben, aber in Deutschland Kinder oder Enkel mit dauerhaftem Aufenthaltsrecht oder deutscher Staatsangehörigkeit leben und sicher gestellt ist, dass sie **keine Sozialleistungen** in Anspruch nehmen. In beiden Fällen wird eine "**Verpflichtungserklärung**" gefordert (§ 68 AufenthG). Der Unterzeichner der Erklärung (Kirchengemeinde; über Einkommen/Vermögen verfügender Familienangehöriger usw.) verpflichtet sich, für alle Kosten des Unterhaltes des alten, kranken oder behinderten Menschen aufzukommen. Durch die Regelung werden alte, kranke und erwerbsunfähige Ausländer weitgehend von der Bleiberechtsregelung ausgeschlossen und erheblich schlechter gestellt als junge, kräftige und gesunde Menschen. Dies erscheint aus verfassungsrechtlichen Gründen fragwürdig.

Nicht geklärt ist bisher, ob der Nachweis einer **Kranken- und Pflegeversicherung** verzichtbar und ein Sozialleistungsbezug insoweit unschädlich ist, und dieser Bedarf von der Verpflichtungserklärung ausgenommen wird, wenn nach den in Deutschland geltenden rechtlichen Bestimmungen ist der Abschluss einer Kranken- und Pflegeversicherung für den alten, kranken oder behinderten Ausländer unmöglich ist, was in der Regel der Fall ist.

## 8. weitere Voraussetzungen: Passpflicht, Wohnung, Kindertagesstätte und Schule, Deutschkenntnisse

- in der Regel muss ein gültiger **Pass** vorgelegt werden. Ausnahmen sind möglich, wenn die Botschaft sich weigert, den Pass auszustellen, oder eine Passbeschaffung im Einzelfall ausnahmsweise unzumutbar oder unmöglich ist (§ 5 Abs. 1 AufenthG). Eine Vorsprache bei der Botschaft des Herkunftslandes wird jedoch als zumutbar angesehen, wenn der Asylantrag abgelehnt wurde.

Unseres Erachtens nach, sollte die Aufenthaltserlaubnis zunächst auf einem **Ausweisersatz** ausgestellt werden, um eine rasche Arbeitsaufnahme zu ermöglichen, wenn die Passbeschaffung noch einige Zeit dauert.

- Ausreichende **Wohnung**, in der Regel eine Mietwohnung. Der Nachweis ist durch die Bescheinigung der Meldestelle (Anmeldung) und ggf. den Mietvertrag und die letzten Mietquittungen möglich. Ob die Unterkunft im Wohnheim für einen vorübergehenden Zeitraum akzeptiert wird, muss im Einzelfall geklärt werden.
- Der tatsächlicher **Schulbesuch** aller Kinder ist in der Regel durch das letzte Schulzeugnis, ggf. auch durch eine aktuelle Schulbescheinigung nachzuweisen.
- Wenn im Haushalt ausschließlich Kinder leben, die noch nicht schulpflichtig sind und die Einreise zwischen 18.11.1998 und 17.11.2000 erfolgte, muss mindestens ein Kind eine **Kindertagesstätte/Krippe** besuchen, auch wenn es noch keine 3 Jahre alt ist (sonst ist die für Familien geltende Einreisefrist nicht erfüllt).
- Gute mündliche **Deutschkenntnisse** aller(!) Familienangehörigen nach der Stufe **GER A27** müssen **bis zum 30.09.07** nachgewiesen werden. Fehlen die Deutschkenntnisse bei einer Person, kann daran das Bleiberecht für die ganze Familie scheitern!

Sie sollten sich daher **umgehend** mit Hilfe einer Beratungsstelle um einen **Platz in einem Deutschkurs** für alle Familienangehörigen bemühen, die noch keine guten mündlichen Deutschkenntnisse besitzen! Sie sollten sich auch nach Möglichkeiten der Ermäßigung oder Befreiung von der Kursgebühr erkundigen.

## 9. Ausschluss von der Regelung

Eine Aufenthaltserlaubnis nach der Bleiberechtsregelung wird nicht erteilt, wenn:

- Sie die deutschen Behörden vorsätzlich über aufenthaltsrechtliche relevante Umstände getäuscht haben, z.B. durch **Angabe einer falschen Identität** oder Herkunft,
- Sie in missbräuchlicher Weise Ihre **Abschiebung vorsätzlich verzögert oder behindert** haben, z.B. durch die beharrliche Weigerung, zur Botschaft zu gehen und dort ein Reisedokument zu beantragen.  
Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn Sie sich durch Untertauchen den behördlichen Maßnahmen entzogen haben, oder sich in Abschiebehaft beharrlich weigern, an der Durchsetzung der Ausreisepflicht mitzuwirken,
- gegen Sie eine rechtskräftige **Ausweisung** oder Ausweisungsgründe wegen Straftaten, Drogen usw. vorliegen,
- Sie Verbindungen zu extremistischen oder terroristischen Gruppen haben. Um dies zu prüfen, kann die Ausländerbehörde insbesondere bei Ausländern aus bestimmten islamischen Ländern Anfragen an die deutschen Geheimdienste stellen,
- Sie während Ihres Aufenthaltes in Deutschland wegen einer **Straftat** durch ein Gericht verurteilt wurden bzw. von einem Gericht einen Strafbefehl erhalten haben. Geldstrafen bis zu insgesamt 50 Tagessätzen bleiben unberücksichtigt. Außerdem bleiben Geldstrafen bis zu insgesamt 90 Tagessätzen wegen ausländerrechtlicher Verstöße, z.B. gegen die Residenzpflicht, unberücksichtigt. Es spielt keine Rolle, dass Sie die Strafe inzwischen "bezahlt" haben. Sehr lange zurück liegende Strafen bleiben ggf. unberücksichtigt.

Es soll geprüft werden, ob Täuschungen bzw. die Abschiebung verhindernde Verhaltensweisen, die bereits sehr lange zurück liegen, unberücksichtigt bleiben. Maßgeblich sein können nur solche Handlungen, die in missbräuchlicher Absicht erfolgten und *ursächlich* für die Verzögerung des Verfahrens bzw. die Verhinderung einer sonst zulässigen und möglichen Abschiebung waren.

Hat ein Familienmitglied Straftaten begangen, soll nach dem IMK-Beschluss grundsätzlich die ganze Familie (Eltern und minderjährige Kinder) vom Bleiberecht ausgeschlossen werden. Hier sollte das Thüringer Innenministerium im Einzelfall „humanitäre Lösungen“ ermöglichen, damit keine „Sippenhaftung“ stattfindet.

## 10. Aufenthaltserlaubnis bis zum 17.05.2007, mit Arbeitsangebot bis zum 30.09.2007 beantragen!

Bei der Ausländerbehörde sollten Sie einen schriftlichen "**Antrag** auf eine Aufenthaltserlaubnis nach dem IMK Beschluss vom 17.11.2006" abgeben. Machen Sie sich vorher eine Fotokopie für Ihre Unterlagen! Lassen Sie sich vom Sachbearbeiter auf der Kopie die Abgabe Ihres Antrags quittieren!

Für die Arbeitsuche gilt eine Frist bis zum bis 30.09.2007, sie müssen bei der Ausländerbehörde **bis zum 30.09.2007** den "Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis nach dem IMK-Beschluss" stellen und dazu ein **verbindliches Arbeitsangebot** vorlegen, das für den Lebensunterhalt ausreicht.

In allen anderen Fällen (**Alleinerziehende mit Kinder unter 3 Jahren; Jugendliche in einer Ausbildung; alte, kranke und behinderte Menschen**) müssen Sie den "Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis nach dem IMK Beschluss" bei der Ausländerbehörde bereits **bis zum 17.05.2007** stellen.

Dem Antrag sollten Sie die nötigen Unterlagen (verbindliche Arbeitsangebote, Schul- und Kita - Bescheinigungen, Mietvertrag) beifügen. Sie sollten die Ausländerbehörde in dem Antrag um Mitteilung bitten, welche Unterlagen sie zur Entscheidung über den Antrag ggf. noch benötigt, und um einen schriftlichen Bescheid.

Wird Ihr Antrag abgelehnt, sollten Sie mit Hilfe eines Rechtsanwalts sofort die erforderlichen **rechtlichen Schritte** (Widerspruch und Klage, ggf. Eilantrag) einleiten, auch um eine mögliche Abschiebung zu verhindern.

## **11. Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis**

Die Aufenthaltserlaubnis wird in der Regel für **zwei Jahre** erteilt. Wenn die Ausländerbehörde Zweifel an der erreichten "Integration" hat (mangelnde Deutschkenntnisse, unsicherer Arbeitsplatz), ist ein kürzerer Zeitraum möglich.

Voraussetzung für eine **Verlängerung** der Aufenthaltserlaubnis ist, dass die in der Bleiberechtsregelung genannten Voraussetzungen (insbesondere **dauerhafte** Lebensunterhaltsicherung durch Erwerbstätigkeit!) weiter vorliegen und ggf. die Maßgaben der "Integrationsvereinbarung" eingehalten wurden.

Eine unbefristete "**Niederlassungserlaubnis**" wird voraussichtlich erst erteilt, wenn mindestens 5 Jahre sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit in Deutschland nachgewiesen sind.

**Jugendliche**, die hier geboren oder als Minderjährige nach Deutschland eingereist und inzwischen volljährig sind, können die Niederlassungserlaubnis auch ohne 5 Jahre sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit erhalten.

Voraussetzung ist eine Aufenthaltsdauer von 7 Jahren in Deutschland, wobei für diese Frist auch Zeiten mit Aufenthaltsgestattung mitzählen, sowie vor dem 1.1.2005 liegende Zeiten mit Duldung oder Aufenthaltsbefugnis.

Zudem müssen die Jugendlichen eine Aufenthaltserlaubnis besitzen und sich in einer zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Abschluss führenden Ausbildung (auch Schulbesuch, auch Studium) befinden, oder eine Arbeit haben die ihren Lebensunterhalt sichert (§ 26 Abs. 4 i.V.m. § 102 Abs. 2 und 35 AufenthG).

Die Niederlassungserlaubnis kann dann ggf. auch sofort nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis beantragt werden!

## **12. Antrag bei der Härtefallkommission des Freistaates Thüringen**

Wenn Sie von der Bleiberechtsregelung ausgeschlossen sind, Ihre Aufenthaltsbeendung aber dennoch als unbillige Härte erscheint, haben Sie die Möglichkeit, über ein Mitglied der Härtefallkommission ein Aufenthaltsrecht zu beantragen. Die Möglichkeiten sollten Sie ggf. mit einem Anwalt oder einer Beratungsstelle klären.

## **13. Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis, denen der Verlust Ihrer Aufenthaltserlaubnis droht**

Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis sind im IMK-Beschluss nicht genannt. Sie dürfen unserer Meinung nach ausländerrechtlich aber nicht "schlechter gestellt" werden als die nur "Geduldeten", die unter den IMK-Beschluss fallen. Dies betrifft:

- **anerkannte Flüchtlinge**, für die das BAMF ein "**Widerrufsverfahren**" eingeleitet hat,
- Ausländer mit einer aus humanitären Gründen erteilten, befristeten **Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4. Satz 1** oder nach **§ 25 Abs. 5 AufenthG**.

Rechtliche Lösungen für diesen Personenkreis im Sinne des IMK-Beschlusses sind denkbar durch Erteilung einer Niederlassungserlaubnis, oder eines auf Dauer angelegten Aufenthaltsrechtes nach § 25 Abs. IV Satz 2, nach § 23a oder nach § 23 Abs. 1 AufenthG. Flüchtlinge im Widerrufsverfahren sollten bei der Ausländerbehörde eine verbindliche Zusicherung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis beantragen. Erst wenn diese Zusicherung vorliegt, können sie ggf. ihre Klage gegen den Widerruf der Flüchtlingsanerkennung zurückziehen.

Wir empfehlen Flüchtlingen im Widerrufsverfahren, sowie Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach **§ 25 Abs. 1 bis 5 AufenthG** wegen der Chancen und Risiken dieser Vorgehensweise dringend die Beratung durch eine/n Ausländer- und asylrechtlich kompetenten Rechtsanwalt/in!



#### **14. Beratung**

Eine individuelle Beratung bei der Antragstellung ist dringend zu empfehlen, vor allem im Falle der Ablehnung des Antrags. Zu beachten ist, dass insbesondere bei den genannten Ausschlussgründen wie der „Verzögerung“ einer Abschiebung ein großer Ermessensspielraum der Ausländerbehörde gegeben ist.

- **Ein Adressbuch mit Flüchtlingsberatungsstellen, asyl- und ausländerrechtlich kompetenten Rechtsanwälten ist abrufbar unter:**  
[www.lamitie-gotha.de/info](http://www.lamitie-gotha.de/info)
- Bei der Suche nach einem Deutschkurs, der Suche nach Arbeit, dem Antrag auf die Aufenthaltserlaubnis und anderen Fragen der Integration helfen Ihnen der Verein L´amitié e.V. Multikulturelles Zentrum Stadt- und Landkreis Gotha.

#### **15. Weiterführende Anschriften und Hinweise**

Der Ausländerbeauftragte  
beim Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit  
Werner-Seelenbinderstraße 6  
99096 Erfurt

Gleichstellungsbeauftragte/Ausländerbeauftragte  
des Landkreises Gotha  
18.-März-Str. 50, Zi. 215  
99867 Gotha  
Tel. 03621 / 21 41 59  
Fax 03621 / 21 42 83  
e-mail: Gleichstellung@kreis-gth.de

Flüchtlingsrat Thüringen e. V.  
Warsbergstrasse 1  
99092 Erfurt  
Tel: +49-361-21727-20 | Fax: +49-361-2172727  
www: [www.fluechtlingsrat-thr.de](http://www.fluechtlingsrat-thr.de)  
email: [info@fluechtlingsrat-thr.de](mailto:info@fluechtlingsrat-thr.de)

L´amitié e. V.  
Multikulturelles Zentrum Stadt – und Landkreis Gotha  
Humboldtstraße 95  
99867 Gotha  
Tel: 03621/ 29340      Fax: 03621/ 707273  
www: [Www.lamitie-gotha.de](http://Www.lamitie-gotha.de)  
email: [lamitie-gotha.de](mailto:lamitie-gotha.de)

Internet	Funktion	Inhalte
<a href="http://www.asyl.net">www.asyl.net</a>	Asylmagazin	Onlineausgabe des Asylmagazins
	Länderrechtssprechung und - Materialien	Flüchtlingsspezifische Länderrechtsinformation
	Allgemeine Rechtssprechung	<ul style="list-style-type: none"> <li>-Asylverfahrens- und Prozessrecht</li> <li>-Sozialrecht für Flüchtlinge</li> <li>-Asylbewerber, Abschiebungshaft</li> <li>Staatsangehörigkeit</li> <li>-Aufenthalts-und materielles</li> <li>Flüchtlingsrecht</li> </ul>
	Rechtssprechungsdatenbank	Spezifische Such-Funktion nach aktuellen Urteilen oder Beschlüssen zu einem bestimmten Gesetz und Paragraphen wie z. B. zu AufenthG §25 Abs.5
	Arbeitsmittel und Tipps	<ul style="list-style-type: none"> <li>-Materialmappe für die Begleitung im Asylverfahren</li> <li>-Aus der Beratungspraxis</li> <li>-Vollständige Gesetzestexte</li> <li>-Informationsblatt für Asylsuchende, Materialien vom UNHCR und anderen Quellen</li> <li>-Beiträge zum Zuwanderungsgesetz</li> </ul>
<a href="http://www.ecoi.net">www.ecoi.net</a>	Suchmaschine	<ul style="list-style-type: none"> <li>-Spezifische <u>mehrsprachige</u> Länderinformationen nach Suchbegriffen</li> <li>-erweiterte Suche: direkte Quellenauswahl wie z. B. <i>Auswertiges Amt, WHO, Human Rights Watch, UK Home Office, USDOS</i></li> </ul>

<a href="http://www.amnesty.de">www.amnesty.de</a>	Dokumente	-Länder-, Jahres- und Themenberichte -Asylgutachten -Appell-Aufrufe
<a href="http://www.proasyl.de">www.proasyl.de</a>	Informationen	-Aktuelle mehrsprachige Asyl-Informationen -Asylbegriffe von A-Z -EU-Beschlüsse und -Verordnungen -umfangreiche internationale Link-Sammlung
<a href="http://www.aufenthaltstitlel.de">www.aufenthaltstitlel.de</a>	Seiten	-Alphabetische Ordnung von Normen, Beschlüssen und Gesetzen
	Übersicht	-Pressemitteilungen, Länder- informationen, wie z.B. <i>Amtssprachen, Staatencodes</i>
	Gesetze - Schnellstart	Wichtige Gesetze im Überblick
	Kategorien	Informationen nach Themen
	Archiv	Informationen nach Monaten
<a href="http://www.fluechtlingsrat-berlin.de">www.fluechtlingsrat-berlin.de</a>	Themen	-Schwerpunkte -Bleiberecht -junge Flüchtlinge -Medizin -Abschiebehaft
	Gesetzgebung	aktuelle Rechtsprechung und Informationen zum Sozialleis- tungsrecht
<a href="http://www.clustly.com">www.clustly.com</a>	weiterführende Suchmöglichkeiten	in dieser Suchmaschine erscheint nach Eingabe des Suchbegriffes am linken Rand eine Liste mit Schlagwörtern, wo der Suchbegriff weiter eingegrenzt werden kann, dadurch ist eine spezialisierte Suche möglich
<a href="http://www.huridocs.org/hurisearch">www.huridocs.org/hurisearch</a>	weiterführende Suchmöglichkeiten	Suchmaschine spezialisiert auf Menschenrechtsinformationen
<a href="http://www.un.org">www.un.org</a>	weiterführende Suchmöglichkeiten	Suchmaschine der United Nations

